Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1993/03/31 KUVS-679/1/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.03.1993

Rechtssatz

Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung gemäß § 5 Abs 1 des Gesetzes vom 7.3.1968, BGBl 126 idF BGBl 796/1974, gilt bis zur Rechtskraft des Asylverfahrens und sind vorher daher die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsverbot und damit auch für die Schubhaft nicht gegeben (keine Fortsetzung der Schubhaft).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at